

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

vom 10.03.1994

zuletzt geändert am 28.06.2001

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 08.08.1980 (BGBl. S. 1714) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert am 18.02.1991 (GBl. S. 85) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 10.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz und § 16 Abs. 1 Straßengesetz).

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz, § 8 Abs. 6 Fernstraßengesetz).

- (2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

§ 3 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. Für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden.
2. Für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen.
3. Für Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Für die Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche bis zu 24 Stunden durch Container oder Baumaterial.
5. Für das Aufstellen von Fahrradständern.
6. In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

- (3) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (4) Auf Wochenmärkte findet diese Satzung keine Anwendung.
- (5) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.12.1993 bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresgebühren festgesetzt.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendertage, -wochen, -monate oder -jahre jeweils voll berechnet.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - 1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 - 2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 - 3. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschild mit der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.1994 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Richtlinie zur Durchführung der
Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

vom 24.10.1996

1. Die Schaufensterfronten dürfen mit Verkaufstischen, -ständern u. ä. nicht verstellt werden. Zugunsten des freien Flanierens auf dem gehfreundlicheren Plattenbelag ist zwischen Verkaufstischen/-ständern und Ladenfronten ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.
2. Die Tiefe der Auslagenfläche darf das Europamaß von 1,25 m nicht überschreiten. Fahrgassen für Feuerwehr, Andienungs- und Entsorgungsfahrzeuge dürfen nicht belegt werden. Die Auslagenlänge darf grundsätzlich max. 40 % der Schaufensterfront des jeweiligen Einzelhandelsgeschäftes betragen.
3. Zu Baumstämmen ist ein Abstand von 4 m zu halten. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten beträgt zugunsten der Passierbarkeit mindestens 2,5 m. Leuchtenbereiche sind innerhalb eines Radius von 1,5 m von Verkaufsauslagen freizuhalten.
4. Die Anordnung und gestalterische Ausführung der Auslagen ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
5. Das Aufstellen von Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern ist in den Fußgängerzonen und den verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende.
6. In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind Fahrradständer in Verbindung mit einer Werbeanlage nur zulässig, wenn die Größe der Werbeanlage die Abmessungen 1,00 m x 0,25 m (b x h) nicht übersteigt.
7. Sondernutzungen für die Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage zur Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
<u>I. Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske usw.	2,00 € bis 5,00 € pro angefangener qm pro Monat
2.	Gastronomieflächen	10,00 € bis 25,00 € pro angefangener qm pro Freischanksaison
3.	Warenauslagen (Warenständer, Wühlkörbe, Auslagenbretter usw.)	1,00 € bis 2,50 € pro angefangene 0,5 qm pro Monat
<u>II. Anlagen und Einrichtungen</u>		
4.	Automaten	50,00 € bis 75,00 € pro Jahr und Stück
5.	Schaukästen, Vitrinen usw.	50,00 € bis 75,00 € pro Jahr und Stück
6.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	50,00 € bis 75,00 € pro Jahr und Stück
<u>III. Lagerungen</u>		
7.	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen, Lagerung von Bauma- terialien, Container und Gerüste	0,05 € bis 0,10 € pro angefangene qm pro Tag
	Die Mindestgebühr beträgt	12,50 €

IV. Überbauungen, Überspannungen u. dgl.

- | | | |
|----|--|--|
| 8. | Überspannungen (Transparente),
Überleitungen und Überbrückungen
von öffentlichen Verkehrsflächen | 10,00 € bis 30,00 € pro
angefangene Woche |
| 9. | Überbauung des öffentlichen Stra-
ßenraumes | |
| | - Vordächer, Auskragplatten, Erker
und Balkone bis 2 m Ausladung
einmalig | 75,00 € bis 200,00 €
pro m Länge |
| | - über 2 m Ausladung einmalig | 100,00 € bis 300,00 €
pro m Länge |

V. Werbung

- | | | |
|-----|--|-----------------------------------|
| 10. | Plakatständer, Dreieckständer,
Werbetafeln bis 0,5 qm Ansichtsflä-
che | |
| | - bis zu 30 Tagen | 1,00 € bis 2,00 €
pro Plakat |
| | Die Mindestgebühr pro Plakatge-
nehmigung beträgt jedoch | 15,00 € |
| | - über 30 Tage | 1,75 € bis 3,50 €
pro Plakat |
| | Die Mindestgebühr pro Plakatgeneh-
migung beträgt jedoch | 25,00 € |
| 11. | Plakatanschlagetafeln, Werbetafeln
über 0,5 qm Ansichtsfläche | |
| | - bis zu 2 Monaten | 15,00 € bis 30,00 €
pro Plakat |
| | Die Mindestgebühr pro Plakatge-
nehmigung beträgt jedoch | 30,00 € |
| | - über 2 Monate | 25,00 € bis 40,00 €
pro Plakat |

	Die Mindestgebühr pro Plakatgenehmigung beträgt jedoch	45,00 €
12.	Werbeständer vor dem eigenen Betrieb	50,00 € bis 75,00 € pro Jahr und Stück

VI. Veranstaltungen

13.	Märkte, Straßenfeste u. dgl.	25,00 € bis 150,00 € pro Tag
-----	------------------------------	------------------------------

VII. Sonstige Sondernutzungen

14.	Sonstige Sondernutzungen	5,00 € bis 100,00 € pro Tag
		10,00 € bis 250,00 € pro Monat
		15,00 € bis 500,00 € pro Jahr

Soweit die Gebühr den Gebührenrahmen für den nächsthöheren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.